

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS) vom 05. Mai 2004

(AMBI. Nr. 21 vom 17. Mai 2004)

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Regensburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Regensburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,
4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet; bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Aufwendungs- und Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn Personal und/oder Gerät aus Gründen, die der Kostenpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(6) Die Stadt Regensburg haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg vom 01.09.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 37 vom 11.09.2000, außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg

Aufwendungs- und Kostenersatzverzeichnis

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, 5 und 6) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

| | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 | ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 4,20 EUR |
| 1.2 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 8 | 5,80 EUR |
| 1.3 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 2,60 EUR |
| 1.4 | ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 bzw. TLF 16/24 | 5,50 EUR |
| 1.5 | eine Drehleiter DLK 23-12 | 5,10 EUR |
| 1.6 | einen Rüstwagen oder Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter "Gefahrgut" bzw. "Atem-/Strahlenschutz" | 9,50 EUR |
| 1.7 | einen Lastkraftwagen (auch als Anhängerzugfahrzeug) oder ein Wechselladerfahrzeug | 3,90 EUR |
| 1.8 | ein Kleinalarmfahrzeug KLAF | 1,10 EUR |
| 1.9 | ein Mehrzweckfahrzeug, Kombi | 0,70 EUR |
| 1.10 | ein Einsatzleitfahrzeug oder PKW | 0,60 EUR |
| 1.11 | ein Mehrzweckboot MZB | — |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

| | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.1 | ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 89,00 EUR |
| 2.2 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 8 | 67,00 EUR |
| 2.3 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 94,00 EUR |
| 2.4 | ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 bzw. TLF 16/24 | 126,00 EUR |
| 2.5 | eine Drehleiter DLK 23-12 | 154,00 EUR |
| 2.6 | einen Rüstwagen oder Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter "Gefahrgut" bzw. Atem-/Strahlenschutz" | 106,00 EUR |
| 2.7 | einen Lastkraftwagen (auch als Anhängerzugfahrzeug) oder ein Wechselladerfahrzeug | 41,00 EUR |
| 2.8 | ein Kleinalarmfahrzeug KLAF | 20,00 EUR |
| 2.9 | ein Mehrzweckfahrzeug, Kombi | 24,00 EUR |
| 2.10 | ein Einsatzleitfahrzeug oder PKW | 17,00 EUR |
| 2.11 | ein Mehrzweckboot MZB | 45,00 EUR |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

| | | |
|------|---------------------------------------|------------|
| 3.1 | einen Beleuchtungsanhänger LIMA | 105,00 EUR |
| 3.2 | ein Brennschneidgerät | 66,00 EUR |
| 3.3 | eine Motorkettensäge | 20,00 EUR |
| 3.4 | eine Tragkraftspritze | 48,00 EUR |
| 3.5 | ein Atemschutzgerät mit Maske | 25,00 EUR |
| 3.6 | einen Generator 5 kVA | 24,00 EUR |
| 3.7 | eine Tauchpumpe | 13,00 EUR |
| 3.8 | eine Mineralölumfüllpumpe mit Zubehör | 64,00 EUR |
| 3.9 | einen Mehrzwecksauger | 26,00 EUR |
| 3.10 | ein Lüftungsgerät | 21,00 EUR |
| 3.11 | ein Be- und Entlüftungsgerät | 29,00 EUR |

| | | |
|------|-------------------------------------------------|-----------|
| 3.12 | ein Schlauchboot | 13,00 EUR |
| 3.13 | einen Druckschlauch | 7,00 EUR |
| | + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge | 7,00 EUR |
| 3.14 | einen Saugschlauch | 3,00 EUR |
| | + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge | 5,00 EUR |
| 3.15 | einen Ölauffangbehälter | 24,00 EUR |
| | + Reinigen (pauschal) | 20,00 EUR |
| 3.16 | einen Ölschlängel (je 20 m Länge) | 15,00 EUR |
| | + Reinigen (pauschal) | 20,00 EUR |
| 3.17 | ein Fass | 2,00 EUR |
| 3.18 | einen Sandsack | 2,00 EUR |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

| | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.1.1 | Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (A 7 / A 8) | 29,00 EUR |
| 4.1.2 | Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (A 9 / A 9 + Z) | 33,00 EUR |
| 4.1.3 | Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (A 10 - A 13) | 38,00 EUR |
| 4.1.4 | Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (A 13 - A 15) | 44,00 EUR |

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: | 29,00 EUR |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden folgende Stundensätze berechnet:

| | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.3.1 | Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (A 7 / A 8) | 29,00 EUR |
| 4.3.2 | Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (A 9 / A 9 + Z) | 33,00 EUR |
| 4.3.3 | Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (A 10 - A 13) | 38,00 EUR |
| 4.3.4 | ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (§ 11 Abs. 4 AV BayFwG) | 12,00 EUR |

Für die An- und Rückfahrt wird je eingeteilten Mann insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird je eingeteilten Mann der einschlägige Stundensatz berechnet.

4.4 Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Erbringen Beamte der Berufsfeuerwehr Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, werden je Stunde 69,00 EUR berechnet. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt 41,00 EUR pauschal berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten

Für die Bereitstellung bei Sicherheitswachen bzw. für die Überlassung an Dritte werden für die nachstehend aufgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände pro angefangenen Tag folgende Kosten berechnet:

Für

| | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.1 | einen Druckschlauch | 7,00 EUR |
| | + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer) | 7,00 EUR |
| 5.2 | einen Saugschlauch | 3,00 EUR |
| | + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer) | 7,00 EUR |
| 5.3 | eine Schlauchbrücke | 5,00 EUR |
| | ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb, Übergangsstück | 5,00 EUR |
| 5.4 | einen Feuerlöscher (zzgl. evtl. Löschpulververbrauch) | 12,00 EUR |
| 5.5 | eine Kübelspritze | 6,00 EUR |
| 5.6 | eine Löschdecke, Abdeckplane | 4,00 EUR |
| 5.7 | eine Elektrotauchpumpe | 51,00 EUR |
| 5.8 | eine Arbeitsleine | 4,00 EUR |
| 5.9 | einen Sandsack | 2,00 EUR |
| 5.10 | ein Fass | 2,00 EUR |
| 5.11 | eine Steckleiter (je Teil) | 6,00 EUR |

6. Kosten für Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Kosten erhoben:

| | | |
|-------|--------------------------------------------------|-----------|
| 6.1 | Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers | 28,00 EUR |
| 6.2.1 | Füllen einer Pressluftflasche bis 4 l (200 bar) | 13,00 EUR |
| 6.2.2 | Füllen einer Pressluftflasche bis 10 l (200 bar) | 14,00 EUR |
| 6.2.3 | Füllen einer Pressluftflasche bis 6 l (300 bar) | 14,00 EUR |

| | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.3 | Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske | 14,00 EUR |
| 6.4 | Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge | 11,00 EUR |
| 6.5 | Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadensstelle | 9,00 EUR |
| 6.6 | Einband je Kupplung bei Druckschläuchen | 10,00 EUR |
| 6.7 | Einband von Hülsen (nur für Druckschläuche) je Hülse (6.6 mit 6.7 ohne Kupplung bzw. Hülse, jedoch einschl. Arbeitszeit und Draht) | 10,00 EUR |